

Linde Straße No. 1 wohnhaft.

Verzeichniß

für die Haushaltung des Felix Sommerau Wittus gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>1852</u> Monat. <u>Januar</u> Jahr. <u>1852</u>			
1. Anna Maria Sommerau				Mutter
2. Louise Sommerau				Tochter
3. Felix Sommerau				
4. Josephine Sommerau				
5. Franziska Sommerau				
6. Joseph Sommerau	4	2		Pflegkind
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Verzeichniß

Kr. Dohnen Wm.

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knacht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Karl Dohnen</i>	<i>54</i>	<i>-</i>	<i>Mann</i>	<i>Mutter</i>
2	<i>Karen Dohnen</i>	<i>31</i>	<i>-</i>	<i>Sohn</i>	<i>Tochter</i>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

1 Pferde, 1 Ezel
1 Ochsen,
1 Kühe,
1 Jungvieh (Kinder, Kälber),
2 Schafe,
1 Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassesteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beratung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Philipp Pfeiffer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahr. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Phil. Pfeiffer 57 - -	Phil. - -	Vater	Pfeiffer	
Catharina Pfeiffer 53 - -	- -	Mutter	Pfeiffer	"
Philippine Pfeiffer 27 - -	- -	Sohn	Pfeiffer	"
Elisabetha Pfeiffer 25 - -	- -	Tochter	Pfeiffer	"
Nina Pfeiffer 21 - -	- -	Tochter	Pfeiffer	"
Elsa Pfeiffer 19 - -	- -	Tochter	Pfeiffer	"
Prinz Pfeiffer 10 28 Januar 1863 -	1863	Prinz	Pfeiffer	"
Antonius Ludwig 23 - -	- -	Geselle	Geselle	"
Phil. August Pfeiffer 22 - -	- -	Geselle	Geselle	"
Harry Schuricht 20 - -	- -	Hausmutter	Pfeiffer	"

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Goldbüse bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht versogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befeuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Leerlaufstrasse zu

Straße No. 3-4. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Philippus Pfeiffer*.

gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Jahre, Tag, Monat, Jahr)	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. <i>Philippus Pfeiffer</i> .	43 19 September 1830 Zimmermann	Werkmeister		Kaukas.
2. <i>Maria Pfeiffer</i> .	35 5 Februar 1838	Mutter		
3. <i>Philippus Pfeiffer</i> .	32 1 Mai 1861	Vater		
4. <i>Lina Pfeiffer</i> .	10 23 Januar 1863	Wohltäter		
5. <i>Maria Pfeiffer</i> .	8 15 August 1865	Wohltäter		
6. <i>Ludwig Pfeiffer</i> .	5 24 Februar 1868	Wohltäter		
7. <i>Dorothea Pfeiffer</i> .	2 1 Februar 1871	Wohltäter		
8. <i>Eduard Pfeiffer</i> .	5 Februar 1873.	Wohltäter		
9. ?	?	?	Gefall.	
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Mit Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kalber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheöflerung des Gemeindebeamts nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenssäfte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniss

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling u. c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle u. c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre Tag Monat	Jahr		

Vivian Laubfuss	67		Frau	Vater
Regina Laubfuss	52			Mutter
Franziska Laubfuss	14 15 Oktober 1839			Tochter

Verzeichniß

zur Haushaltung des Felix Krieger gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknücht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. <u>18</u> Monat. <u>Jan.</u> Jahr. <u>18</u>			
1. <u>Felix Krieger</u>	33	<u>Arbeiter</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuße</u>
2. <u>Elisabeth Krieger</u>	35		<u>Mutter</u>	
3. <u>Emilie Krieger</u>	6 21 July 1867		<u>Tochter</u>	
4. <u>Wilhelm Krieger</u>	5 24 June 1868		<u>Sohn</u>	
5. <u>Friderich Krieger</u>	9 Decemb. 1872		<u>Tochter</u>	
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Lindau

Straße No. 5 wohnhaft.

Verzeichniß

der nachwohnenden gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Knechtin, Diener, Schloßer-
geselle, Schreinerlehrling etc.

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Joseph Muffin geb. am 5. April 1836 Wundar			
2	Katharina Muffin geb. am 7. April	Mutter	
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Königstraße No. 5 wohnhaft.

Verzeichniß

der Haushaltung des Philipp Hartmannsgehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-

geselle, Schreinerlehrling &c.,

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
--	---	---------------------------------	--	--

Philipp Hartmann 48	—	Märkerin	Vater	Preuße
Wilhelmine Hartmann 35	—	—	Märkerin	—
Philipp Hartmann 18	—	—	Sohn	—
Philipp Hartmann 39	—	Verlegerin	Vgl. n	—
Wilhelmine Hartmann 25	—	—	Märkerin	—
Wilhelmine Hartmann 25 geb. 1871	—	—	Töchterin	—
Wilhelmine Hartmann geb. 29. März 1873	—	—	Töchterin	—

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölfung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**),

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahe, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitaleinnungen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Lindau

Straße No. 6

wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Caspar Marggraves gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Al t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	S t a n d oder G e w e r b e .	E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Jahre, Tag, Monat, Jahr)			
<u>Caspar Marggraves</u>	63	<u>Ortsangestellter</u>	<u>Kaufm.</u>	
<u>Wilhelmine Marggraves</u>	55		<u>Mutter</u>	
<u>Rosal Marggraves</u>	25		<u>Tochter</u>	<u>Siebt Volkard in Mainz</u>
<u>Wilhelmen Marggraves</u>	18		<u>Tochter</u>	
<u>Christina Marggraves</u>	13	geboren 1860	<u>Tochter</u>	
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,
Dösen,
1 Kuh,
Jungvieh (Rinder, Fäuler),
2 Schafe,
1 Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht eingezogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine steuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigentl. Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit des Heeres und der Marine zählen und dem Untereigener- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleigentum ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling sc.
 der Nationalität ob Preuße oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuße oder welchen anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat Jahr.			
1 Georg Gerner		Zugläufer	Vater	Preuß.
2 Rosolina Gerner		Saintfran	Mutter	Preuß.
3 Wilhelm Gerner		Zugläufer	Vater.	
4 Rosolina Gerner	11 11 Januar	Kauflein	Kaufm.	
5 Heinrich Gerner	9 15 Februar	Kauflein	Kaufm.	
6 Rosolina Gerner	5 12 Februar		Kaufm.	
7 Joseph Gerner	2 16 Februar		Vater	
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungviech (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abweland sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gm̄s, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder im Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	4. S t a n d oder G e w e r b e. Jahr.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Martin Rommels 15			Büdner	Preuer
Eug und Rommels 38				
Katharina Rommels 10	1 12		Kocher	
Marie Rommels 14	10		Kocher	
Josephine Rommels 2	8		Kocher	
Joseph Rommels 3	5		Sofie	
Karl Rommels 10	1		Sofie	
Winfreda Kästner 12			Gefall	Prussia.
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,
1 Ochsen,
1 Kühe,
1 Jungvieh (Kinder, Käälber),
Schafe,
1 Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner, unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung des Verzeichnisses betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Büro für das Königreich Preußen - Straße No. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Wilhelm Rauß Mutter gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, & der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c.,

der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut-schen oder außerdeutschen Staate ange-hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Jahre. Jahrs Monat Jahrs	Jahrs Monat Jahrs		

<u>Marie Langjährige Rauß</u>	29			<u>Mutter</u>
<u>Franz, Karl W. Rauß</u>	24		<u>Töpfersfrau</u>	<u>Karf</u>
<u>Karl W. Rauß</u>	22		<u>Töpfersfrau</u>	<u>Karf</u>

Lindaustrasse Straße No. 81 wohnhaft

Vereinigung

zur Haushaltung des *Wilhelm Müller* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling etc.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

1 Pferde, *Wernhoffius*
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Zeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbefitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesche im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesches vom 25. Mai 1873 sind tüchtig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 20 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskärtze des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Lintz am Berge Straße No. 91 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Wenzel Fetz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

<u>Wenzel Fetz</u>	67	<u>Sütter</u> <u>Ostalbians</u>	<u>Mutter</u>	<u>Preuse</u>
<u>Ferdinand Fetz</u>	31	<u>Sütter</u> <u>Ostalbians</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuse</u>

Lindnerstrasse No. 11 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Eulberg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knecht, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder auserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut-schen oder auserdeutschen Staate ange-horig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		

Johann Eulberg 35	1811 2. August 1862	Schiffsm.	Mutter	Preuß.
Rosina Eulberg 35			Mutter	Preuß.
Julius Eulberg 11 2. August 1862		Sohn	Preuß.	
Wilhelm Eulberg 6 26. Oktober 1867		Sohn	Preuß.	
Friedrich Eulberg 2 3. Januar 1871		Sohn	Preuß.	
Anton Eulberg 9. Februar 1873		Sohn	Preuß.	
Wilhelm Beisel 29		Schiffsm.	Geselle	Preuß.
Paul Fünfendorf 23		Schiffsm.	Geselle	1872 Fünfendorf geb. 14. Februar
Franziska Breitk 42		Schiffsm.	Geselle	Preuß. geb. 5. Februar
Katharina Dietrich 16		Schiffsm.	Schiffm.	Preuß.
Wenzeluraffa Dietrich 42 1. Feb. 1859	Wirtin	Magd	Preuß.	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Mehr Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Ein Lehrlinge.

Ein Mägde

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Kinder, Läbber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

288

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß-betranten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angerührten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Heidenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Untereffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Lindaustrasse

Straße No. 12 wohnhaft.

Fund

Verzeichniß

zur Haushaltung des Jan Miqua Gölzow gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. <u>Katharina Gölzow</u>	1820 4. März 23	Opiumfärnerei	Mutter	Preuße
2. <u>Maria Gölzow</u>	1844 8. März 21	Tochter	" "	
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Lindaustrasse

Straße No. 12 wohnhaft.

Fund

Verzeichniß

zur Haushaltung des Das Mitleya Buff gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, auf der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zah. Jahr. Tag. Monat.	Jahr.		

1. <u>Katharina Buff</u>	<u>1811</u>	<u>14 April</u>	<u>62</u>	" "	<u>Mutter</u>	<u>Preuß.</u>
2. <u>Katharina Buff</u>	<u>1839</u>	<u>2 März</u>	<u>23</u>	" "	<u>Tochter</u>	" "

Lindaustrasse Straße No. 12 wohnhaft.

Friedl

Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Julius gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, auf der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. Johann Julius 38	15. Februar 1830	Arbeiter	Vater	Preuße
2. Barbara Julius 37	2. Februar 1833	Arbeiterin	Mutter	" "
3. Peter Julius 6 11 Okt. 1867		Arbeiter	Sohn	" "
4. Sophie Julius 2 8 Juni 1868		Arbeiterin	Tochter	" "
5. Maria Julius 3 9 Juni 1870		Arbeiterin	Tochter	" "
6. Jakob Julius 1 14 August 1872		Arbeiter	Sohn	" "
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Z Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

J Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergeches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundern aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpfundern um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesiges vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenshärte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Johann Ferdinand* gebürgten Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthaupt, Knecht, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Johann Ferdinand	52			Cinftag	Vater	
2	Friedrich Ferdinand	48				Mutter	
3	Julian Ferdinand	18				Tochter	
4	Carolus Ferdinand	15				Tochter	
5	Paulus Ferdinand	12				Tochter	
6	Joseph Ferdinand	9				Vater	
7	Wilhelm Ferdinand	4				Vater	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Ulrich Winkel	1846 11 März	Wirt		Deutsch
2	Katharina Winkel	13 11 Februar			Deutsch
3	Johann Winkel	1877 13 Mai			
4	Bartholomäus Winkel	13 19 April			
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Lindaußgriff

Straße No. 14. wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Herter

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Knechtin, Diener, Schleifer-
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Peter Herter	52	Blaßfass	Mutter	Preuße
2	Marg. Herter	37		Mittwoch	" "
3	Gustav Herter	25	Blaßfass	Arzt	" "
4	Wilhelmine Bertram	28		Magd	" "
5	Herrn. Hermann	20 Nov. 1858	Lyseling		
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rinder,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine, *

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanse-eigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Färbefanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Untereßigier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunds- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Lindstraße No. 15 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Karl Philipp Hoffmann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
--	--	---------------------------------	--	---

<u>Karl Philipp Hoffmann</u> 46		<u>Tauflehrer</u>	<u>Vater</u>	<u>Preisean.</u>
<u>Elisabeth Hoffmann</u> 38			<u>Mutter</u>	
<u>Katharina Hoffmann</u> 11 6 June 1861			<u>Tochter</u>	
<u>Konrad Hoffmann</u> 6 21 June 1867			<u>Tochter</u>	

Verzeichniß

Josephus Loeffler

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleute, Knechtin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. tag. Monat.	4. S t a n d ... oder Jahr.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Josephus Loeffler	41		Maurer	Preuß.
Josephina Loeffler	37		Mutter	Preuß.
Sophia Loeffler	59		Geopfmeisterin	"
Leopold Loeffler	26. Okt. 1838		Tischar.	"
Sophia Loeffler	30. Juli 1860		Tischar.	"
Augusta Loeffler	1. April 1862		Tischar.	"
Juliana Loeffler	10. Januar 1863		Tischar.	"
Elisabeth Loeffler	2. Februar 1865		Tischar.	"
Sophia Loeffler	21. Oktober 1867		Tischar.	"
Josephus Loeffler	4. Januar 1869		Tischar.	"
Augusta Loeffler	20. Februar 1872		Tischar.	"
Ferd. Minnemann	25		Maurer	Gefallen
Anna Wilz	21		Maurer	Gefallen

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Z Gehülfen (Gefessen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
E Schweine,
F Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessaltnöige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassifizirte Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befreiten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalerwerben ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Schafe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Z. Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergegeses vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehöriger steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Auffrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenshälfte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Linden

Straße No. 16. wohnhaft.

Verzeichniß

Conrad Lupp

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling u. c.,der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Man schreibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1 Conrad Lupp	45	Zimmermann	Mutter	Preuße
2 Else Lupp	26		Mutter	" "
3 Jakob Lupp	29. Juni 1838	Schmied	"	" "
4 Carl Lupp	27. Okt. 1862	Baum	"	" "
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Lindau Straße No. 16 wohnhaft.

Verzeichniß

Peter Schulz

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- erer Personen unter 16 Jahren. (Man bitte die Namen vollständig und fehllos zu schreiben.)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. Peter Schulz	37	Küfer	Vater	Preuße
2. Lovisa Schulz	24		Mutter	
3. Wilhelmine Schulz	26 Febr. 1866	Küferin	"	
4. Gustavus Schulz	28 Febr. 1869	Küferin	"	
5. Lovisa Schulz	28 Febr. 1871	Küferin	"	
6. Wilhelm Reinke	24 Februar 1859 Küfer	Schölung	"	
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Rühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besuchten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Carl Brand

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutlichen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.			
Carl Brand	48	Zugfijum Laij	Pruijsen	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Winfriedo Järmel* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder G e w e r b e .	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Winfriedo Järmel</i> 44			<i>Einwohner</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Karl Järmel</i> 33			<i>Mutter</i>	
3	<i>Wladimir Järmel</i> 10 Nov: 16			<i>Tochter</i>	
4	<i>Friedrich Järmel</i>	30 April 9		<i>Sohn</i>	
5	<i>Oliver Järmel</i>	5 März 7		<i>Tochter</i>	
6	<i>Emilia Järmel</i>	19 April 1		<i>Sohn</i>	
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					